

Bisherige Fassung	Neufassung (Änderungen in Fettdruck)															
<p>Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 StrWG NW) - Entgelt-Ordnung -</p> <p>Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NW. S. 666) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 18.12.95 folgende Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken beschlossen:</p>	<p>Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 StrWG NW) - Entgelt-Ordnung - vom</p> <p>Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Wuppertal am folgende Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken beschlossen:</p>															
<p>1. Entgelte für Überbauungen</p> <p>Eine Überbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen auf öffentlicher Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.</p> <p>Für die Überbauung wird ein Entgelt in Höhe des Bodenwertes des Baugrundstückes erhoben. Der Bodenwert wird durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses festgestellt.</p> <p>Bei einer Überbauung ab dem 1. Obergeschoß wird ein anteiliges Entgelt erhoben. Das Anteilsentgelt wird wie folgt errechnet:</p> <p style="text-align: center;"><u>Bodenwert multipliziert mit der Zahl der überbauten Geschosse</u> dividiert durch die Anzahl der Geschosse</p>	<p>1. Entgelte für Über-/Unterbauungen</p> <p>Eine Über-/Unterbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen auf/unter öffentlicher Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.</p> <p>Für die Über-/Unterbauung wird ein einmalig zu zahlendes Entgelt unter Berücksichtigung der Über-/Unterbaufläche und des Wertes des Baugrundstückes erhoben (= Bodenwert). Der Wert des Baugrundstückes wird auf Basis der bei Erteilung der Baugenehmigung geltenden Bodenrichtwertkarte ermittelt.</p> <p>Bei einer Überbauung ab dem 1. Obergeschoß wird ein anteiliges Entgelt erhoben. Das Anteilsentgelt wird wie folgt errechnet:</p> <p style="text-align: center;"><u>Bodenwert multipliziert mit der Zahl der überbauten Geschosse</u> dividiert durch die Anzahl der Geschosse</p> <p>Diese Regelung gilt auch für vorhandene Über-/Unterbauungen, sofern damit eine Änderung der äußeren Gestalt verbunden ist.</p>															
<p>2. Entgelte für andere Nutzungen</p> <p>Für Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterhalb der Straßenoberfläche sowie für • kurzfristig zu beseitigende oberirdische Nutzungen <p>wird soweit nichts anderes bestimmt ist, ein einmalig zu zahlendes Entgelt erhoben.</p>	<p>2. Entgelte für andere Nutzungen</p> <p>Für die nachstehend aufgeführten Nutzungen wird soweit nichts anderes bestimmt ist, ein einmalig zu zahlendes Entgelt erhoben.</p>															
<p>2.1. Grundstücksver- und entsorgungseinrichtungen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) Entwässerungseinrichtungen</td> <td style="text-align: right;">200,-- DM</td> </tr> <tr> <td>b) Gas- und Stromleitungen, Einrichtungen zur Wasserversorgung</td> <td style="text-align: right;">400,-- DM</td> </tr> <tr> <td>c) sonstige Leitungen für Hausanschlüsse(z.B. Hochfrequenz-/Breitband-Kabel)</td> <td style="text-align: right;">500,--DM</td> </tr> </table>	a) Entwässerungseinrichtungen	200,-- DM	b) Gas- und Stromleitungen, Einrichtungen zur Wasserversorgung	400,-- DM	c) sonstige Leitungen für Hausanschlüsse(z.B. Hochfrequenz-/Breitband-Kabel)	500,--DM	<p>2.1 Grundstücksver- und entsorgungseinrichtungen / Leitungen (ausgenommen sind Hausanschlüsse und Leitungen, für die besondere Regelungen bestehen, z. B. TKG oder Konzessionsvertrag)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) Entwässerungseinrichtungen (Kanäle)</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td> • als Ersatz bisher genutzter Gruben</td> <td style="text-align: center;">pauschal</td> <td style="text-align: right;">125 Euro</td> </tr> <tr> <td> • übrige private Entwässerungskanäle</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	a) Entwässerungseinrichtungen (Kanäle)			• als Ersatz bisher genutzter Gruben	pauschal	125 Euro	• übrige private Entwässerungskanäle		
a) Entwässerungseinrichtungen	200,-- DM															
b) Gas- und Stromleitungen, Einrichtungen zur Wasserversorgung	400,-- DM															
c) sonstige Leitungen für Hausanschlüsse(z.B. Hochfrequenz-/Breitband-Kabel)	500,--DM															
a) Entwässerungseinrichtungen (Kanäle)																
• als Ersatz bisher genutzter Gruben	pauschal	125 Euro														
• übrige private Entwässerungskanäle																

			<p>bei Kreuzungen bei Längsverlegungen</p> <p>pauschal pro lfd. Meter</p> <p>150 Euro 20 Euro</p> <p>b) sonstige private Leitungen (unabhängig von der Art der Leitung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreuzungen pro lfd. Meter 15 Euro • Längsverlegungen pro lfd. Meter 20 Euro <p>Das Entgelt beinhaltet eine Aufbruchentschädigungs-Pauschale von 5 Euro/lfdm.</p>
2.2. Baugrubenverbau			2.2 Baugrubenverbau
bis 20m Verbaulänge	250,-- DM		bis 20m Verbaulänge
für jede weitere 10m Verbaulänge	100,-- DM		für jede weiteren angefangenen 10m Verbaulänge
ab 100m Verbaulänge	1000,-- DM		zusätzlich je Anker
zusätzlich je Injektionsanker	30,-- DM		
2.3. sonstige Nutzungen (z.B. Werbe-/Hinweisschilder, Schaukästen, Masten, Bänke, Umgestaltung des Straßenraumes, Kunstobjekte) unter Berücksichtigung des öffentl. Interesses und des privaten wirtschaftlichen Interesses des Gestattungsnehmers	100,-- DM bis 5000,-- DM		2.3 Einfriedungen pro lfd. Meter 10 Euro
			2.4 Mauern pro lfd. Meter 25 Euro
			2.5 Zufahrten, Zugänge pro Quadratmeter 20 Euro
			2.6 Vorgartennutzung pro Quadratmeter 10 Euro
			2.7 Park-/Stellplätze* monatlich 25 Euro
			* das Entgelt ist jährlich im voraus zu zahlen
2.4. Einfriedungen pro lfd. Meter	33,-- DM		2.8 weitere Nutzungen (z.B. Kunstobjekte, Umgestaltung des Straßenraumes, Schaukästen, Bänke) unter Berücksichtigung des öffentl. Interesses und des privaten Interesses des Gestattungsnehmers
2.5. Mauern pro lfd. Meter	50,-- DM		100 bis 2.500 Euro
2.6. Zufahrten, Zugänge pro Quadratmeter	83,-- DM		
2.7. Vorgartennutzung pro Quadratmeter	17,-- DM		
2.8. Park-/Stellplätze monatlich	40,-- DM		
3. Mindest-Entgelt Das Mindest-Entgelt bei Einmalzahlung beträgt 100,-- DM			3. Mindest-Entgelt Das Mindest-Entgelt bei Einmalzahlung beträgt 50 Euro.
4. Zahlungserleichterung Bei Zahlungserleichterungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung analog anzuwenden			4. Zahlungserleichterung Bei Zahlungserleichterungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung analog anzuwenden.
5. Entgeltverzicht			5. Entgeltverzicht Ein Entgelt wird nicht erhoben...
5.1. bei Überbauungen			5.1 ... bei Überbauungen durch
Ein Entgelt wird nicht erhoben bei Überbauungen durch			• untergeordnete Bauteile, die keine Nutzungserweiterung der Baufläche bewirken (z.B. Fensterbänke, Balkone, Vordächer),
- untergeordnete Bauteile, die keine Nutzungserweiterung der Baufläche bewirken (z.B. Fensterbänke, Vordächer, Balkone),			• nachträglich vorgehängte Wärmedämmfassaden, die nicht mehr als 20 cm in den Verkehrsraum ragen, soweit eine Gehweg-Restbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.
- nachträglich vorgehängte Fassaden und Wärmedämmungen, die nicht mehr als 20 cm in den Verkehrsraum ragen.			

<p>5.2. bei anderen Nutzungen Liegt die Nutzung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden.</p>	<p>5.2 ... bei anderen Nutzungen Liegt die Nutzung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden.</p>
<p>6. Inkrafttreten Diese Entgelt-Ordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.</p>	<p>6. Inkrafttreten Diese Entgelt-Ordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt-Ordnung vom 18.12.1995 außer Kraft.</p>